

Vereinigung Sozialistischer Hochschullehrer
 Fraktion Sozialistischer GewerkschafterInnen in der GÖD
 Gewerkschaftliche Arbeitsgemeinschaft kritische Universität (GAKU)
 Liste kritische Universität (LKU)

39/SN-278/ME

betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	157 -GE/19 P2
Datum:	31. MRZ. 1993
verteilt	...

STELLUNGNAHME
 zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die
 Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Handwritten signature: J. F. ...

2/93

c:text.univ.uog93

Vorbemerkung:

In einigen Punkten ist der Entwurf akzeptabel, muß aber dringend verbessert werden. Sicher nicht akzeptabel war die Vorgangsweise der Erstellung und das Ignorieren des in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Gebots einer Reform des UOG 1975. Weiters muß in die Begutachtung berechnigte Besorgnisse der Anhänger des alten UOG und die Wünsche radikaler Reformer einer veränderten Gesellschaft und Universitätslandschaft einfließen und berücksichtigt werden. Eine Universität wie vor 1975 darf nicht wiederentstehen!

Dazu folgende erste Hinweise:

1. In § 1 sind zwar einige Grundsätze und Aufgaben der Universitäten sehr oberflächlich angeführt, jedoch fehlt eine deutliche Formulierung und Festlegung von Sinn, Ziel und Aufgabe von Universität an sich in der und für die Gesellschaft (z.B. wissenschaftliche Lösung gesellschaftlicher Probleme und Bedürfnisse, Weiterentwicklung der Demokratie, auch durch beispielgebende eigene demokratische Organisation, Herstellung von sozialer Kompetenz etc.), was sogar durch eine Verfassungsbestimmung festgeschrieben werden sollte.
2. Es sollte nicht allein der Satzung überlassen bleiben, die Struktur der Universität zu bestimmen, sondern eine Mindestgröße des Instituts (mindestens drei zum Institutsvorstand wählbare Universitätslehrer) aus verwaltungstechnischen Gründen österreichweit politisch festgesetzt werden (mit - sehr gut begründeten - Ausnahmen). Vorschläge dazu liegen bereits vor.
3. Die Kompatibilität mit anderen Gesetzen (KAG, PVG, BDG - viele Punkte gehören nicht in das UOG, sondern sind schon im Dienstrecht festgelegt) muß hergestellt werden.
4. Unter den Universitätsangehörigen (§§ 16-34) finden sich eine Anzahl verschiedener Arbeitnehmergruppen, die auch dienstrechtlich verschieden vertreten werden; die Kompatibilität dieser Vertretungen ist zu gewährleisten, die absehbaren Probleme zu lösen. Die Rechte der Personalvertretung der öffentlich Bediensteten sollen an die der Betriebsräte angeglichen werden; für gleiche Aufgaben müssen die gleichen Dienstverhältnisse hergestellt werden.
Wir verlangen auch eine eigene Personalvertretung für LektorInnen und extramurale DozentInnen. Beizubehalten ist die Vertretung der Lektoren in Kollegialorganen, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht. Gleiches gilt für die in § 10(4) erwähnten Personen. Für hauptberuflich tätige LektorInnen ist die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorzusehen.
5. Es dürfen keine Werksverträge, mit Ausnahme der für Gastvortragende (§ 1151 ABGB), abgeschlossen werden.
6. Das Führungsmodell darf nicht zur Diktatur weniger ausarten (fachlich mangelhaft qualifizierte, die sich durch Geschick, Rhetorik und Intrigen zu elitären Lenkern hochstilisieren). Daher ist zuallererst eine Demokratisierung der operativen Organe anzustreben: Wahl der operativen Organe (§ 35) durch alle in deren Wirkungsbereich tätigen Universitätsangehörigen, nicht Ernennung nach obskuren Kriterien. Funktionsträger in sachlicher Hinsicht (Berufungen, Habilitationen usw.) können wie im Entwurf vorgegeben eingesetzt werden.
Die Kollegialorgane müssen Richtlinien- und Kontrollkompetenz haben (incl. eines unmittelbaren Sistierungsrechts); Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit sistiert, eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.
7. Das Kuratorium ist abzulehnen als universitätsfremde, kostenintensive Konstruktion, wir fordern, die Kompetenz wie bisher im BMWF wahrzunehmen, dabei aber mehr Transparenz aller Entscheidungen.
8. Die Universität darf nicht unpolitisch sein; daher ist - wegen der gesellschaftlichen Rückkopplung - Sorge zu tragen, daß sie immer eine gesellschaftliche Vorbildfunktion in bezug auf Partizipation und Mitbestimmung hat und daß ein politischer Pluralismus gewährleistet ist! Modell: etwa nach den Ergebnissen der Personalvertretungs- und der - nach den neuen Arbeitnehmergruppen in Zukunft wichtiger

- werdenden - Betriebsratswahlen.
9. **Drittmittelregelung:** Erleichterte unbürokratische Abwicklung von Drittmittelverträgen zwischen einzelnen Universitätsangehörigen (Professoren, Dozenten und Assistenten) und Drittmittelgebern analog der Gutachtenregelung. Der Großteil der nach Abschluß des Drittmittelprojekts verbleibenden Ressourcen hat dem jeweiligen Institut zugutezukommen, ein kleinerer Teil soll zwischen Universität und anderen Bereichen (Forschungseinrichtungen ohne oder mit geringen Möglichkeiten zur Drittmittelaquisition), über einen einzurichtenden Ausgleichsfonds, aufgeteilt werden. Die Projektverantwortlichkeit sollte gestärkt werden, die Managementspitze der Universität sollte - wegen ihrer Kompetenz - als Dienstleistungsinstitution die Rechts- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen durchführen.
 10. Die Erneuerungsfähigkeit, insbesondere die Möglichkeit der Ausschöpfung aller personellen Ressourcen der Universität sind nicht gesichert. Hindernis bildet die Dichte der Vorschriften, die z.B. die Bestellung von Leitungsfunktionen zu sehr einschränkt. Die Möglichkeit einer Managementausbildung muß für alle Universitätsangehörige vorgesehen und finanziell gesichert werden.
 11. **Institut:** Wie schon oben (2.) erwähnt, sollte eine Mindestgröße (aus verwaltungstechnischen, organisatorischen und forschungsfunktionellen Gründen) festgelegt werden. Der Vorstand muß von allen Institutsangehörigen gewählt werden und kann dann auch Vorsitzender der Institutskonferenz sein, wenn gleichzeitig Maßnahmen für Rotation vorgesehen sind.
 12. Ein ausgewogenes Evaluierungskonzept auf allen Ebenen ist zu entwickeln, in dem einerseits Leistungsanreize, andererseits wirksame Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen sind. Erst dann kann der Ressourcenbedarf objektiv festgelegt werden (Hilfsmittel für Universitätsleitung, Ministerien und Parlament). Es darf nicht so sein, daß der, welcher schon viele Ressourcen rekrutiert, nur deshalb noch mehr erhält. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierung ist die Stellungnahme der Evaluierten einzuschließen. Derart mangelhafte Evaluationsrichtlinien, wie im Entwurf, sind grundsätzlich abzulehnen.
 13. Bei dieser UOG 93-Konstruktion ist es notwendig, einen Markt für Universitätsleistungen zu schaffen (analog dem Psychonomie-Konzept von H.Ogris). Dazu ist ein neues Muster von "public relations" und ein neues Verhältnis von Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeit zu entwickeln.
 14. **Paritäten:** Die Verfasser dieser Stellungnahme bestehen nach wie vor auf den in vielen Veröffentlichungen und unten angeführten und begründeten Paritäten der Kollegialorgane.
 15. Bei Universitätsbediensteten ist der Begriff "Hochschullehrer" im Sinne des BDG, Abschnitt V, wieder einzuführen.
 16. Studiendekane sind durch die Vorsitzenden der Studienkommissionen zu ersetzen.
 17. Personalkommission (incl. Dienstpostenplankommission) und Budgetkommission sind beizubehalten (jeweils mindestens zehn Mitglieder). Ihre Zusammensetzung ist Inhalt der Satzung.
 18. Das Antragsrecht aller für eine Umwandlung und eine Verlängerung muß bei den Betroffenen bleiben.
 19. Die Gleichbehandlungsarbeitskreise sollen den Status einer bevollmächtigten Kommission erhalten.

DETAILSTELLUNGNAHME Zu den einzelnen Paragraphen

§ 2(4), letzter Satz: "Soweit das verbliebene Entgelt die Kosten der Durchführung übersteigt, ist es wie folgt aufzuteilen: 50% des Gewinns erhalten die Durchführenden des Projekts proportional ihrer daran erbrachten Leistung; 30% erhält das Institut; die verbliebenen 20% sind dem FWF zuzuweisen, mit der Zweckbindung zur Förderung von Instituten, die keine Drittmittel aquirieren können." Nur auf diese Weise ist die Motivation gegeben, Drittmittel einzuwerben.

§ 2(5), Forderung: Querverweis auf Haftungs- und Versicherungsregelungen im FOG.

§ 2(8), Änderung: "Universitätsangehörige, die mindestens zwei Jahre an einem Institut beschäftigt sind, dürfen unbeschadet...".

§ 6: Die Möglichkeiten der inneruniversitären Kontrolle müssen ausgeweitet werden! Es darf nicht nur Kontrolle von oben, es muß auch Kontrolle von unten geben! Wir verlangen einen ordentlichen Instanzenzug mit einem Schiedsgericht an dessen Ende.

§ 6(4), Zusatz: "Er ist dabei verpflichtet, seine Rechtsanschauung verbindlich darzulegen".

§ 6(5), Zusatz: "Er ist dabei verpflichtet, seine Rechtsanschauung verbindlich darzulegen".

§ 15: Zu den genannten quantitativen Kriterien müssen qualitative entwickelt werden. Das Evaluationsmodell muß auf breiter Basis diskutiert werden, die Kriterien müssen fachspezifisch festgelegt werden. Schließlich muß gefordert werden, daß bis zum Vorliegen und zu der Einarbeitung eines stichhaltigen Evaluierungskonzepts (von den Sozialistischen Hochschullehrern wurde ein solches schon erarbeitet und vorgelegt) das neue

Organisationsmodell nicht in kraft tritt.

§§ 16 und 17: Der Begriff "Universitätslehrer" ist als Schlüsselbegriff - auch in anderen Bereichen - extra einzuführen und zu differenzieren.

§ 18: Es ist eine organisations-, dienst- und besoldungsrechtlich einheitliche Kategorie von Universitätsprofessoren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis anzustreben!

§ 18(3), Zusatz: "4. Management und Mitwirkung in der Selbstverwaltung."

§ 19(1)3: Ist zu streichen!

§ 20(2), Änderung: "Das Kollegialorgan hat zwei auswärtige Habilitierte oder sonstige...".

§ 20(6), Z.4 Zusatz: "...enthält, und dies verbindlich zu begründen".

§ 25(3), Änderung: "Das Kollegialorgan hat zwei auswärtige Habilitierte oder sonstige...".

§ 26(3), Zusatz: "5. Management und Mitwirkung in der Selbstverwaltung."

§ 26(4): Nur unter der Bedingung, daß die Par. 41 - 43 in dem dort beschriebenen Sinne geändert werden: Sonst wäre das Ergebnis ein Rückfall in die universitäre Personalpolitik vor dem derzeit bestehenden UOG und Dienstrecht.

§ 29, Erläuternde Bemerkungen: Ist obsolet, das Beamtenproblem ist durch Umwandlung nach dem BDG zu lösen!

§ 32(4), Änderung, letzte Zeile: "...durch den Rektor auf Antrag der Institutskonferenz".

§ 32, Zusatz: "(5) Eine Personalvertretung für Studienassistenten ist einzurichten!"

§ 36(3), Änderung: "An allen Universitäten ist durch Satzung eine bevollmächtigte Kommission einzurichten...". Überall, wo "Arbeitskreis" im Text vorkommt, ist dieser Begriff sinngemäß zu ändern.

§ 37(3), Änderung, dritte Zeile: "...innerhalb von drei Tagen einen schriftlichen...". Begründung: Um Verwaltungsabläufe nicht zu verzögern.

§ 38(2)6c, Zusatz: "...Prüfungstätigkeit, die nicht nur den Studierenden überlassen werden soll, sowie auch ein Mitspracherecht der Betroffenen und der Personalvertretung inkludiert."

§ 40(3)2, Zusatz: "Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer über den Institutsvorstand...". Begründung: Sonst gibt es Anweisungen in doppelter Ausführung.

§ 41: Die Kleininstitutsstruktur ist abzulehnen. Eine gesetzlich verankerte Mindestgröße soll Administrationseffektivität garantieren und optimale Forschung sichern, um die kritische Masse für die Forschung zu gewährleisten.

§ 43(3), erste Zeile, Änderung: "Der Institutsvorstand ist von allen Institutsangehörigen aus dem Kreis...".

§ 45(2), Änderung: "Die Anzahl der Mitglieder des Senats ist in der Satzung zu regeln."

§ 45(3), Änderung: "1. Vertreter der Habilitierten; 2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr und Forschungsbetrieb in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1; 3. Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1; 4. Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1." Begründung: Alle sind in gleicher Weise von den Entscheidungen der strategischen und operativen Organe betroffen und haben daher das Recht, in gleicher Weise an ihnen teilzunehmen. Die operativen Organe haben ohnehin genügend Einfluß-, Korrektur- und Entscheidungsmöglichkeiten.

§ 46(3), Änderung: "Der Dekan ist nach Ausschreibung von allen Fakultätsangehörigen aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Kollegiums zu wählen".

§ 46(4), Änderung: "Zum Dekan kann nur ein Habilitierter oder sonstiger...".

§ 48(1)8, Änderung: "Entscheidung.....sowie über die Art und den Zeitpunkt der Besetzung...".

§ 48(2), Änderung: "1. statt: "Universitätsprofessoren" "Habilitierte"; 2. jeweils doppelt soviel Assistenten wie angeführt!; 3. analog Z 2.; 4. analog Z 2.

§ 48(3), Änderung: "...aus dem Kreis der Mitglieder des Senats von allen Universitätslehrern der Fakultät zu wählen."

§ 50(1), Zusatz: "Dieser Wahlvorschlag (zumindest drei Personen) ist vom Bundesminister verbindlich zu begründen".

§ 50(2), erste Zeile: "Der Rektor ist von allen Universitätsangehörigen aus dem Vorschlag des Bundesministers..."

§ 50(3), Änderung: "Zum Rektor kann nur ein Habilitierter oder sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation mit der nachgewiesenen Fähigkeit zum wirtschaftlichen, organisatorischen und administrativen Management bestellt werden".

§ 53(1): "Der Universitätsversammlung gehören alle Universitätsangehörigen an". Abs.(2) und (3) sind zu streichen. Abs.(4) wird zu Abs.(2), Abs.(5) zu Abs.(3).

§ 55(2): Die Gesamtzahl der Mitglieder des Universitätskollegiums ist der Satzung zu überlassen. Als Paritäten für das Universitätskollegium gelten sinngemäß die des Fakultätskollegiums (s.oben: Par.45(3) und Par.48(2)).

§ 57(2), Änderung: Par. 53(1) (s.oben) ist sinngemäß anzuwenden.

§ 72(2), Zusatz: "3. In Budgetangelegenheiten oder Angelegenheiten, die mittelbar budgetäre Auswirkungen haben, steht dem Direktor der zentralen Verwaltung ein einmaliges Vetorecht zu. Sollte das beschlußfassende Organ einen Beharrungsbeschluß fassen, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung an den Senat (bei Universitäten ohne Fakultätsgliederung an das Universitätskollegium) über."

§ 73: Begründung für Änderungen: Die Koordination und oberste Leitung der Bibliotheken muß beim Bundesministerium verbleiben, da neben der Aufgabe, für die Lehre und Forschung an der Universität die Literatur zur Verfügung zu stellen, die Bibliothek a) öffentliche Bibliothek ist und allen Steuerzahlern zur Verfügung zu stehen hat, b) neben einem breiten Spektrum hochspezialisierter Literatur auch populärwissenschaftliche anbieten und c) einfache Kommunikation und Austausch zwischen den Bibliotheken gewährleistet sein muß. Die Wahrnehmung der Interessen allein durch eine Person (den Rektor) öffnet der Willkür alle Tore, bei budgetären Engpässen könnte nichts mehr für draußen, sondern alles nur für die Universität gekauft, die Anzahl der Lehrbücher könnte gekürzt und die Zuteilung der Mittel könnte je nach Vorliebe des Rektors für ein bestimmtes Fach durchgeführt werden.

§ 73(3), Änderung letzte Zeile: "...diesbezügliche Anträge an das Bundesministerium f. Wiss. u. Forsch. zu stellen".

§ 73(4), Änderung erste Zeile: "Das Bundesministerium kann...".

§ 73(6), Änderung zweite Zeile: "...des Direktors durch das Bundesministerium. Das...".

§ 75: Zusatz: "viel gebrauchte Geräte, Software und Verbrauchsmaterial, und ein Büro für Auslandskontakte, Exkursionen etc. (Außeninstitut)".

§§ 81 und 82: Generell sollte nur eine einzige Universitätenkonferenz eingerichtet werden, die vorgeschlagenen Konferenzen könnten innerhalb dieser als Abteilungen mit Dienstleistungscharakter etabliert werden. Beschickung: Je 2 Universitäts-(Hochschul-)Lehrer, einer davon habilitiert, je 2 des übrigen Personals und je 2 Studierende jeder Universität (Hochschule), welche aus allen und von allen Universitäts-(Hochschul-)angehörigen der betreffenden Universität (Hochschule), für eine Funktionsperiode von 6 Jahren - parallel der des Kuratoriums - gewählt werden. Für Austretende (wahrscheinlich z.B. bei den Studierenden) müssen Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, die auf dieselbe Weise gewählt wurden.

§ 84, Zusatz: "(14) Dieses Bundesgesetz tritt erst nach Vorliegen des ausgewogenen Evaluierungskonzepts (§ 15) in kraft.